

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0001

23. Februar 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Faltschachtel aus Pappe (42 cm x 37 cm x 2 cm) mit dem Schriftzug „Riegelein Confiserie“, versehen mit 24 vorperforierten und von 1 bis 24 nummerierten Fensterchen sowie der in der dieser enthaltene Tiefzieheinsatz aus Kunststoff (40,5 cm x 35,6 cm x 1,9 cm) zur Befüllung mit 25 Talern aus Edel-Vollmilch Schokolade mit einem Gesamtgewicht von 200 g in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Hans Riegelein & Sohn GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat mit Schreiben vom 20. Februar 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 25. Februar 2020, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung zweier Bestandteile einer von ihr unter der Bezeichnung „Adventskalender“ in Verkehr gebrachten Einheit, konkret die Einordnung einer bedruckten Schachtel aus Pappe sowie den in dieser enthaltenen, mit Schokoladentalern befüllten Kunststoffeinsatz.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin ein Muster übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Faltschachtel aus Pappe

(42 cm x 37 cm x 2 cm) mit dem Schriftzug „Riegelein Confiserie“, versehen mit 24 vorperforierten und von 1 bis 24 nummerierten Fensterchen („**Prüfgegenstand 1**“) sowie der in dieser enthaltene Tiefzieheinsatz aus Kunststoff (40,5 cm x 35,6 cm x 1,9 cm) („**Prüfgegenstand 2**“) zur Befüllung mit 25 Talern aus Edel-Vollmilch Schokolade mit einem Gesamtgewicht von 200 g (Prüfgegenstände 1 und 2 gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind keine Verpackung von Ware, sondern integraler Teil des Produktes „Adventskalender“ und damit selbst Teil der Ware.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Die Prüfgegenstände sind keine Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion

Die Prüfgegenstände erfüllen zwar Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Der Prüfgegenstand 1 dient als geschlossene Schachtel der Aufnahme und dem Schutz seines Inhalts. Der Prüfgegenstand 2 dient aufgrund der Vertiefungen der Aufnahme und Handhabung seines Inhalts.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen den Prüfgegenständen und den 25 Talern aus Edel-Vollmilch Schokolade mit einem Gesamtgewicht von 200 g („**Schokoladentaler**“) als Ware, da die Prüfgegenstände mit den Schokoladentalern befüllt werden.

c) Integraler Teil des Produktes

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Die Prüfgegenstände sind integraler Teil des Produktes. Es besteht vorliegend eine Verbindung zwischen den Prüfgegenständen und den Schokoladentalern, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt.

aa) Verbrauchsgut

Die Schokoladentaler sind ein Verbrauchsgut. Sie sind ein Lebensmittel, konkret Süßwaren, und damit zum Verzehr bestimmt.

bb) Notwendigkeit aufgrund prägendem Charakter

Der Prüfgegenstände und die Schokoladentaler sind prägend füreinander und erhalten durch die Kombination ihren spezifischen Charakter als Adventskalender.

Adventskalender ist im Duden definiert als „Kalender mit Bildern o. Ä. hinter 24 geschlossenen Fensterchen, von denen zwischen dem 1. und 24. Dezember täglich eines geöffnet wird.“¹ Der Adventskalender gehört seit dem 19. Jahrhundert zum christlichen Brauchtum in der Zeit des Advents und zeigt die noch verbleibenden Tage bis Weihnachten an.²

Die Gestaltung der Prüfgegenstände entspricht dieser Definition. Durch die vorperforierten und von 1 bis 24 nummerierten Fensterchen werden die Schokoladentaler den Tagen im Dezember bis zum Heiligen Abend zugeordnet und erhalten so eine kalendarische Komponente. In Form, Format und Aufhängevorrichtung ähnelt der Prüfgegenstand 1 gewöhnlichen Wandkalendern. Der Prüfgegenstand 2 wiederum stellt durch seine Gestaltung sicher, dass die Schokoladentaler hinter dem jeweiligen Fenster fixiert werden und so an dem vorbestimmten Tag entnommen werden können. Erst aufgrund der Prüfgegenstände entsteht das, was nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung unter einem (Schokoladen-)Adventskalender verstanden wird (so auch im Ergebnis Bartholmes, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, Rn. 10 zu § 3 VerpackG).

cc) Gemeinsame Bestimmung

Die Prüfgegenstände und die Schokoladentaler sind auch für die gemeinsame Verwendung bestimmt.

Anders als bei üblichen Verpackungen von Schokolade ist durch die Prüfgegenstände eine bestimmte zeitliche Routine, die Adventstage, vorgegeben, in der die Schokoladentaler verzehrt werden sollen. Dies ist auch nicht lediglich durch den Hersteller beispielweise als Werbung oder Kaufanreiz initiiert, sondern beruht auf mit einem christlichen Fest zusammenhängenden Traditionen.

¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Adventskalender> abgerufen am 19.02.2021

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Adventskalender> abgerufen am 19.02.2021

2. Keine Verkaufs- bzw. Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt

Die Prüfgegenstände sind selbst Teil der Ware und damit keine mit Ware befüllte Verkaufs- oder Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Das Produktblatt 02-040-0080 für das Produkt Sonstige Schokolade, Schokoladenerzeugnisse in der Produktgruppe Süßwaren, Knabberartikel (Produktgruppennummer 02-040) findet daher auf die Prüfgegenstände keine Anwendung.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage











Allgemeiner Hinweis

Nicht alle Gegenstände, die unter der Bezeichnung „Adventskalender“ angeboten werden, sind integraler Teil des Produktes im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen von Schokoladenadventskalendern wie Folien aus Kunststoff sind anhand des Produktblattes 02-040-0080 zu beurteilen.